

Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten in der Anglistik

- Es wird dringend empfohlen, ab dem **Beginn der Vorlesungszeit** des vorausgehenden Semesters potenzielle Prüfende der Anglistik zu kontaktieren. Eine frühere Vereinbarung über die Betreuung von Abschlussarbeiten ist nicht möglich. Mit Ablauf der Vorlesungszeit sollte die Prüferfindung nach Möglichkeit abgeschlossen sein.
- Es wird erwartet, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei der Kontaktaufnahme mit Prüfenden bereits **eigene Vorstellungen** zu möglichen Themengebieten einbringen.
- Sofern die Bachelorarbeit im Teilbereich Sprachpraxis/*Cultural Studies* geschrieben wird, ist sie in **englischer Sprache** zu verfassen. Wird die Arbeit in den Teilbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik oder interdisziplinär geschrieben, kann die Arbeit nach Absprache mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- Bei Masterarbeiten muss der/die Erstgutachter/in der Statusgruppe der **ProfessorInnen** angehören.

Hinweise zur Organisation von Modulprüfungen in der Anglistik

- Während des Semesters werden in den Veranstaltungen **Listen** zur Prüfungsanmeldung verteilt.
- Zur Abmeldung von Prüfungsleistungen legt die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) §16 (4) folgende **Fristen** fest:
 - bei Hausarbeiten bis zu zwei Wochen vor Abgabetermin
 - bei Klausuren bis zu drei Tage vor dem Prüfungstermin
 - bei Referaten bis zu zwei Wochen vor der Präsentation
 - bei mündlichen Prüfungen bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin
 - bei einem Portfolio bis zu vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn bzw. nach Festlegung der Prüfungsform
 - bei einem Projekt- oder Praktikumsbericht bis zu zwei Wochen vor Abgabetermin

https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Amtliche_Mitteilungsblaetter/Jahrgang_2017/17-2017_Rahmenpruefungsordnung_fuer_Bachelor-_und_Masterstudiengaenge_Neuregelung_Berichtigung___Neubekanntmachung.pdf

- Wird die **Prüfungsleistung nicht erbracht**, obwohl der/die Studierende am Tag der Prüfungsleistung (z.B. Klausurtermin, Abgabetermin für die Hausarbeit) noch für die Prüfung angemeldet ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Eine Verlängerung der in der Veranstaltung vereinbarten Abgabefrist von Hausarbeiten ist nur in **begründeten Ausnahmefällen** möglich (z.B. Krankheit). Im Falle von Krankheit ist der/die Prüfende unverzüglich über die Prüfungsunfähigkeit zu informieren.